

TÄTIGKEITS BERICHT 2025

*der Clearingstelle Mittelstand des
Landes NRW*



Clearingstelle Mittelstand des
Landes NRW bei IHK NRW



INHALT

<i>Einleitung</i>	<i>4</i>
<i>Tätigkeiten 2025</i>	<i>6</i>

CLEARINGVERFAHREN

<i>Sorgfaltspflichten und Berichterstattung</i>	<i>8</i>	<i>Klimaziele und Recyclingfähigkeit</i>	<i>14</i>
---	----------	--	-----------

<i>Vergaberecht</i>	<i>18</i>	<i>Steuerrecht</i>	<i>22</i>
---------------------	-----------	--------------------	-----------

<i>Weitere landesrechtliche Vorschriften</i>	<i>24</i>
--	-----------

<i>Werkstattgespräche</i>	<i>28</i>	<i>Weitergehende unterstützende Beratung</i>	<i>30</i>
---------------------------	-----------	--	-----------

<i>Mittelstandsbeirat NRW und Berichterstattung im Wirtschaftsausschuss</i>	<i>32</i>	<i>Zusammenarbeit & Austausch</i>	<i>34</i>
---	-----------	---------------------------------------	-----------

<i>Ausblick</i>	<i>36</i>
-----------------	-----------

EINLEITUNG

Die Clearingstelle Mittelstand NRW überprüft seit 2013 Gesetzes- und Verordnungsvorhaben auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene mit Blick auf ihre Auswirkungen auf mittelständische Unternehmen (Clearingverfahren). Sie setzt sich für eine mittelstandsfreundliche Ausgestaltung rechtlicher Rahmenbedingungen ein und berät Ministerien bei der Ausgestaltung hin zu bürokratiearmen und anwendungsfreundlichen Regelungen.

Seit 2022 richtet sie ihr Augenmerk auch auf bestehende rechtliche Regelungen.

In nicht öffentlichen Werkstattgesprächen eruiert die Clearingstelle Mittelstand unter Einbeziehung von Praxisberichten aus Unternehmen und Verwaltung möglichen Handlungsbedarf in spezifischen Regelungsbereichen.

Über das Ergebnis und die erarbeiteten gesetzlichen und administrativen Lösungsansätze, wie den identifizierten unternehmens- und anwendungsbezogenen Problemstellungen begegnet werden kann, tritt die Clearingstelle Mittelstand in Austausch mit der Landesregierung.

Mit den im Berichtszeitraum nun im dritten Jahr in Folge durchgeführten Werkstattgesprächen haben sich diese zu einem etablierten Instrument im Rahmen der Betrachtung von bestehenden Rechtsvorschriften entwickelt.

Dieses Jahr hat die Clearingstelle Mittelstand den Blick auf das Themenfeld „Denkansätze für Vereinfachungen und Beschleunigungen im Naturschutzrecht“ gerichtet, das in der Mittelstandsagenda 2.0 des Mittelstandsbeirates NRW Erwähnung gefunden hat.

In dem unter Beteiligung von mittelständischen Unternehmen sowie Unteren Naturschutzbehörden auf Einladung

der Clearingstelle Mittelstand durchgeführten Werkstattgespräch wurden vor allem die Themen Kompensations- und Ausgleichsregeln und Ersatzgeld diskutiert.

Resultat des Werkstattgesprächs ist ein Ergebnisbericht, der die ermittelten Hemmnisse und Hürden für Wirtschaft und Verwaltung aufzeigt und Ansatzpunkte bzw. Denkansätze für mögliche Verbesserungen benennt.

Ungeachtet dieser positiven Entwicklung mit Blick auf die Bestandsverfahren bleibt die institutionelle Stärkung der Clearingstelle Mittelstand – vor allem durch die verbindlich frühzeitige Einbindung insbesondere bei landesrechtlichen Vorhaben – eine Daueraufgabe.



Mittelstandsagenda 2.0

TÄTIGKEITEN 2025

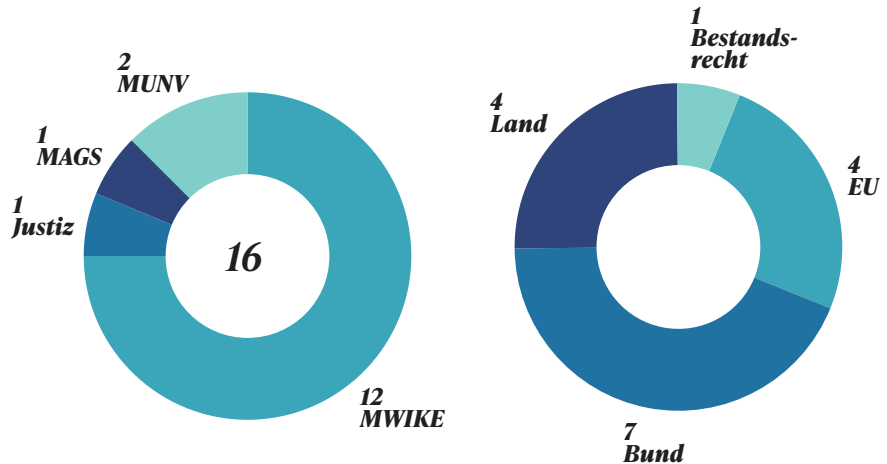
Im Berichtszeitraum Januar bis Dezember 2025 hat die Clearingstelle Mittelstand NRW insgesamt 16 Clearingverfahren durchgeführt. Diese Clearingverfahren setzen sich zusammen aus 4 Verfahren zu Landesvorhaben, 7 Verfahren zu Bundesvorhaben und 4 zu EU-Vorhaben sowie 1 Verfahren zu bestehendem Recht.

Beauftragende Ressorts waren neben dem Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes

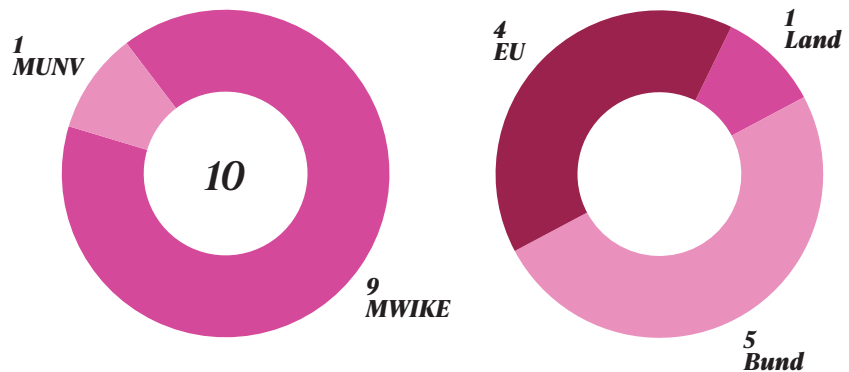
NRW auch die Ministerien für Umwelt, Naturschutz und Verkehr; für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung; für Arbeit, Gesundheit und Soziales sowie der Justiz des Landes NRW.

Unterstützend beraten hat die Clearingstelle Mittelstand NRW die Ressorts zudem in 10 weiteren Fällen zu Einschätzungs- und Verträglichkeitsfragen. Zu weiteren 4 Vorhaben führte sie Mittelstandsrelevanzprüfungen durch.

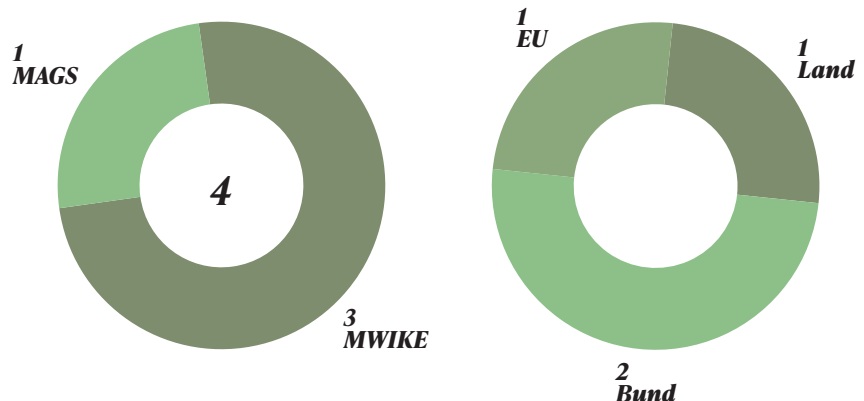
Abgeschlossene Clearingverfahren



Beratung zu Einschätzungs- und Verträglichkeitsfragen



Mittelstandsrelevanzprüfungen



SORGFALTPFLICHTEN UND BERICHTERSTATTUNG

EU-Richtlinie zur Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, 2013/34/EU, (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 im Hinblick auf bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen

Auftraggeber: Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Zeitraum: 9. – 25. April 2025

Der Richtlinienvorschlag enthält Bestimmungen zur Vereinfachung und Straffung des Rechtsrahmens, um den sich aus der CSRD (Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen) und der CSDDD (Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit) ergebenden Aufwand für Unternehmen zu reduzieren und eine kosteneffizientere Umsetzung der Ziele des europäischen Green Deal zu ermöglichen.

Ziel ist es insbesondere, Unternehmen – vor allem KMU – von bürokratischem Aufwand zu entlasten und die Berichtspflichten zu vereinfachen. Der Anwendungsbereich soll reduziert, die Sorgfaltspflicht auf direkte Geschäftspartner beschränkt und die zivilrechtliche Haftung gestrichen werden. Zudem sind Maßnahmen zur Begrenzung des „Trickle-down“-Effekts vorgesehen.

Aus Sicht der Clearingstelle Mittelstand gehen mit den vorgesehenen Harmonisierungen bei einigen Sorgfaltspflichten, der Anhebung des Mitarbeiterschwel­lenwertes für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, der Aufhebung der Vorgabe von sektorspezifischen Standards sowie der vorgesehenen Wertschöpfungskettenbegrenzung Entlastungseffekte insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen einher. Weitergehende entlastende Wirkung entfalte die Einrichtung einer zentralen Datenbank sowie die harmonisierte Schnittstellenlösung, über die Unternehmen Berichte einstellen und gezielt für Dritte freischalten können.

In Bezug auf die als positiv bewertete Überarbeitung der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) sowie die Einführung des Voluntary Sustainability Reporting Standard for SME (VSME) hat sie angeraten, bei der inhaltlichen

Ausgestaltung alle Datenpunkte kritisch zu prüfen. Ziel müsse es sein, dass die Unternehmen die Berichterstattung ohne externe Beratungs- oder Softwarelösung durchführen können. Zudem müsse dafür Sorge getragen werden, dass strategische oder wettbewerbskritische Informationen nicht offengelegt werden müssen und der VSME als Marktstandard auch für Banken und Investoren etabliert werde.

Die Clearingstelle Mittelstand hat sich zudem für die konsequente Angleichung der Schwellenwerte der CSDDD, CSRD und EU-Taxonomie auch hinsichtlich der Kennzahlen Mitarbeitergrenze, Umsatzerlöse oder Bilanzsumme sowie für die Angleichung von Art. 8 Absatz 5 CSDDD an Art. 19a CSRD hinsichtlich der Grenze von 1.000 Mitarbeitern ausgesprochen.

Zum Ende des Berichtszeitraumes befindet sich der Richtlinienvorschlag in der Beratung beim Europäischen Parlament.

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung

Auftraggeber: Ministerium für Wirtschaft,
Industrie, Klimaschutz und Energie des
Landes Nordrhein-Westfalen

Zeitraum: 15. – 16. Juli 2025

Mit dem Referentenentwurf soll sichergestellt werden, dass die Bundesrepublik Deutschland ihrer unionsrechtlichen Verpflichtung zur Einführung einer Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen nachkommt. Die Vorgaben der CSRD werden mit dem Gesetzesentwurf nach dem Prinzip 1:1 umgesetzt und der bestehende Rechtsrahmen punktuell angepasst. Hierzu sind Anpassungen insbesondere im Handelsgesetzbuch, im Wertpapierhandelsgesetz sowie in der Wirtschaftsprüferordnung erforderlich.

Die Clearingstelle Mittelstand hat das Meinungsbild der Beteiligten zusammengefasst. Kritisiert hat unternehmer nrw eine deutsche Umsetzung der CSRD während der umfassenden Überarbeitung der europäischen Rechtsgrundlagen und für ein Abwarten bis zum Abschluss des Omnibus I-Verfahrens plädiert. Begrüßt bzw. als nachvollziehbar bewertet haben unternehmer nrw und IHK NRW die Umsetzung der „Stop-the-clock“-Richtlinie durch den Entwurf. Die vorgesehene Beschränkung auf Wirtschaftsprüfer als Prüfer von Nachhaltigkeitsberichten haben IHK NRW und unternehmer nrw dahingegen kritisch beurteilt und insoweit vor Kapazitätsengpässen bei der externen Prüfung gewarnt.

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung

Auftraggeber: Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Zeitraum: 5. – 18. September 2025

Im September 2025 wurde die Clearingstelle Mittelstand sodann zum Regierungsentwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung angehört.

In ihrer Stellungnahme hat die Clearingstelle Mittelstand der Forderung der mittelständischen Wirtschaft an die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, dass mit der Umsetzung in nationales Recht bis zum Abschluss der laufenden Verhandlungen zum Omnibus I-Paket gewartet werden kann – ohne dass eine Vertragsverletzung droht – Ausdruck verliehen.

Für den Fall, dass nicht zugewartet werden kann, hat die Clearingstelle Mittelstand für Änderungen am Entwurf plädiert. Dies betrifft die Verankerung einer Wahlfreiheit in Bezug auf den Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts gemäß der in der Richtlinie vorgesehenen Optionen. Zur Entlastung nicht-berichtspflichtiger Unternehmen hat die Clearingstelle Mittelstand gefordert, dass sich die Abfrage bis zur Einführung eines VSME Basis Moduls ausschließlich auf die erste Stufe beschränke. Sie hat zudem angeregt sicherzustellen, dass die Nachhaltigkeitserklärung auch mit Schätzungen anhand von Sektor-Durchschnitten und Näherungswerten aus der Wertschöpfungskette rechtssicher erstellt werden kann. Darüber hinaus hat sie sich für ein Absehen von Formatvorgaben bei der Aufstellung des (Konzern-) Nachhaltigkeitsberichts bzw. des (Konzern-) Lageberichts sowie die Ermöglichung der rechtssicheren Verwendung

von bereits im Unternehmen vorliegenden Zertifizierungen und Auditierungen bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung ausgesprochen.

Zum Ende des Berichtszeitraumes befindet sich der Gesetzesentwurf in der parlamentarischen Beratung im Bundestag.

Gesetz zur Änderung des Lieferketten-sorgfaltspflichtengesetzes

Auftraggeber: Ministerium für Wirtschaft,
Industrie, Klimaschutz und Energie des
Landes Nordrhein-Westfalen

Zeitraum: 4. – 18. September 2025

Das Gesetz dient der Anpassung des Lieferketten-sorgfaltspflichtengesetzes für die Übergangszeit bis zur Umsetzung der Richtlinie der Europäischen Union über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (Corporate Sustainability Due Diligence Directive – CSDDD) in deutsches Recht. Die Pflicht zur Umsetzung der CSDDD wurde bereits um ein Jahr bis zum 26. Juli 2027 verlängert.

Die Clearingstelle Mittelstand hat moniert, dass der Gesetzesentwurf mit der vorgesehenen Streichung der Berichtspflicht sowie der Verkleinerung des Sanktionskatalogs weit hinter den Erwartungen zurückbleibt. Sie hat sich für die Aussetzung des Lieferketten-sorgfaltspflichtengesetzes ausgesprochen.

Für den Fall einer nicht vollständigen Nichtaussetzung sollten aus Sicht der Clearingstelle Mittelstand die Umsetzungsvorgaben des BAFA hinsichtlich der Prüfung der Berichte aktualisiert und zeitnah veröffentlicht werden. Sie hat zudem dafür plädiert, Bußgelder nur noch als Ultima Ratio im Falle substantiiertes Kenntnis von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen in Verbindung mit fehlenden Abhilfemaßnahmen zu verhängen sowie die Möglichkeiten des zeitlichen Ausschlusses von der Vergabe und der umsatzbezogenen Geldbuße von bis zu 2 Prozent des Jahresumsatzes zu streichen.

Zum Ende des Berichtszeitraumes befindet sich der Gesetzesentwurf in der parlamentarischen Beratung im Bundestag.

EU-Richtlinie zur Änderung der Richtlinien 2014/65/EU und (EU) 2022/2557 und EU-Verordnung zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/679, (EU) 2016/1036, (EU) 2016/1037, (EU) 2017/1129, (EU) 2023/1542 und (EU) 2024/573 hinsichtlich der Ausweitung bestimmter für kleine und mittlere Unternehmen verfügbarer Abhilfemaßnahmen auf kleine Mid-cap-Unternehmen sowie hinsichtlich weiterer Vereinfachungsmaßnahmen

Auftraggeber: Ministerium für Wirtschaft,
Industrie, Klimaschutz und Energie des
Landes Nordrhein-Westfalen

Zeitraum: 11. – 21. August 2025

Mit den zwei Legislativvorschlägen sollen das Wachstum und die Entwicklung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) zu kleinen Midcap-Unternehmen unterstützt werden, um ihre Wettbewerbsfähigkeit zu steigern. Es ist angedacht, bestimmte Abhilfemaßnahmen für KMU auf kleine Midcap-Unternehmen auszuweiten, insbesondere im Bereich des Verwaltungsaufwands, der vereinfachten oder unterstützten Berichterstattung und der Registrierungspflicht für bestimmte Ein- und Ausfühler.

Die Clearingstelle Mittelstand hat das Meinungsbild der Beteiligten zusammengefasst.

Das Handwerk begrüßt die von der Kommission eingeführte zusätzliche Definition. Wichtig sei, dass in Zukunft weiterhin „think small first“ gelte und damit zuerst der Fokus auf den KMU liegt und nicht auf den Midcaps. Mit Blick auf die Frage nach den Erleichterungen spricht sich das Handwerk dafür aus, die Anlehnung an die KMU-Erleichterungen im Einzelfall zu prüfen.

Die Familienunternehmer unterstützen die vorgeschlagene Definition von kleinen Midcap-Unternehmen und fordern eine EU-weit konsistente Anwendung in allen Rechtsakten sowie die Ergänzung um Umsatz- oder Bilanzkriterien, um Verzerrungen zwischen verschiedenen Branchen zu vermeiden. Aus ihrer Sicht sollte darüber hinaus das Proportionalitätsprinzip breitere Anwendung finden.

Zum Ende des Berichtszeitraumes befinden sich die beiden Legislativvorschläge in der Beratung beim Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss.

KLIMAZIELE UND RECYCLINGFÄHIGKEIT

EU-Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1119 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität

Auftraggeber: Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Zeitraum: 8. – 21. August 2025

Der Verordnungsvorschlag zielt darauf ab, ein unionsweites Zwischenziel für das Jahr 2040 festzulegen, um das Ziel der Klimaneutralität bis zum Jahr 2050 zu verwirklichen. Als verbindliche Klimazieltvorgabe der Union für das Jahr 2040 gilt dahingehend die Senkung der Nettotreibhausgasemissionen um 90 Prozent gegenüber dem Stand von 1990.

Die Clearingstelle Mittelstand hat das Meinungsbild der Beteiligten zusammengefasst.

IHK NRW und das Handwerk haben deutliche Zweifel an der Erreichbarkeit des ausgerufenen Klimaziels geäußert. Dies insofern, als dass das Klimaziel der EU für das Jahr 2030 aller Voraussicht nach bereits nicht erreicht werde. Das Handwerk hat die Sorge, dass das 90%-Ziel in der Güterabwägung dem konkurrierenden Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit der EU zu stärken, unzureichend Rechnung trägt. Moniert wurde zudem die zunehmende Revisionsgeschwindigkeit einschlägiger Rechtsvorschriften. Als sinnvoll, aber nicht ausreichend bewertet hat IHK NRW die neu geschaffene Möglichkeit, bis zu drei Prozentpunkte der CO₂-Einsparungen über internationale Klimaschutzvereinbarungen zu erreichen. Der DGB NRW hat betont, dass die politischen Instrumente gegenüber der Diskussion über Jahreszahlen im Vordergrund stehen sollten.

Zum Ende des Berichtszeitraumes befindet sich der Verordnungsvorschlag in der Beratung beim Europäischen Parlament.

Zweites Gesetz zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes

Auftraggeber: Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Zeitraum: 20. – 27. August 2025

Der Gesetzesentwurf zielt auf die Steigerung der Sammelmenge sowie die Minimierung von Brandrisiken durch unsachgemäße Behandlung von Lithium-Batterien bei der Sammlung und Erfassung von Elektroaltgeräten ab. Gefördert werden soll darüber hinaus die getrennte Erfassung von Elektronikaltgeräten vom unsortierten Siedlungsabfall.

Die Clearingstelle Mittelstand hat das Meinungsbild der Beteiligten zusammengefasst.

Während die Zielsetzungen des Gesetzesentwurfes von den Beteiligten der Clearingstelle Mittelstand grundsätzlich begrüßt wurden, haben diese bezüglich der konkreten Ausarbeitung Änderungsbedarfe identifiziert.

Von IHK NRW wurde der Interessenskonflikt zwischen Unternehmen aus dem Handel, die durch die geplante Ausweitung der Rücknahmepflichten vor entstehenden Belastungen für die Unternehmen warnen und Unternehmen aus der Entsorgungswirtschaft, denen die Regelungen zu zusätzlichen Informationen zur Entnahme von Lithium nicht weit genug gehen, dargestellt. IHK NRW hat sich für höhere Sammelmengen und eine effizientere Kreislaufwirtschaft ausgesprochen, lehnt jedoch zusätzliche Belastungen des Handels ab.

Kritisiert wurde seitens des Städtetag NRW das Fehlen von Maßnahmen zur Bekämpfung der großen zugrundeliegenden Probleme, wie den unzureichenden Sammelmengen von Elektroaltgeräten, den Batteriebränden oder auch der Kostenbeteiligung der Hersteller an den durch ihre Produkte verursachten Problemen.

Für praxistauglichere und sicherere Rücknahmeverfahren, etwa durch geschultes Personal im Handel und flexiblere Regeln zur Vorbereitung von Geräten zur Wiederverwendung hat sich der Städte- und Gemeindebund NRW ausgesprochen.

Das Gesetz wurde beschlossen und verkündet. Die Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes tritt am 1. Januar 2026, die Änderung des Batterierecht-Durchführungsgesetzes am 1. Januar 2027 in Kraft.

EU-Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/956 hinsichtlich einer Vereinfachung und Stärkung des CO₂-Grenzausgleichssystems

Auftraggeber: Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Zeitraum: 15. – 24. April 2025

Der Verordnungsvorschlag ist Teil eines Maßnahmenpakets zur Vereinfachung von Berichtspflichten. Er zielt darauf ab, kosteneffiziente Verbesserungen für die CBAM-Verordnung zu bewirken. Vorgesehen sind u.a. ein massenbasierter Schwellenwert zur teilweisen Befreiung von CBAM-Verpflichtungen für Einführer kleiner Mengen sowie Maßnahmen zur Eindämmung von Umgehungsmöglichkeiten.

Positiv bewertet hat die Clearingstelle Mittelstand die Verankerung des massenbasierten Schwellenwertes sowie die Möglichkeit der dauerhaften Verwendung von Standardwerten. Geraten hat sie zudem, die vorgesehene zeitliche Verschiebung der Berichtspflichten und des Kaufs der Zertifikate zu nutzen, um offene Fragen der Umsetzung zu klären, hin zu einer anwendungsfreundlichen Gestaltung der Berichtsangaben unter Optimierung des Informationsaustausches im System. Ob die CBAM-Angaben mit der Importzollanmeldung automatisiert ermittelt werden können, hat sie als prüfwürdig eingestuft.

Die Verordnung ist am 20. Oktober 2025 in Kraft getreten.

VERGABERECHT

Gesetz zur Stärkung der Tarifautonomie durch die Sicherung von Tariftreue bei der Vergabe öffentlicher Aufträge des Bundes (Tariftreuegesetz)

Auftraggeber: Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Zeitraum: 20. – 29. August 2025

Mit dem Gesetz sollen die Nachteile tarifgebundener Unternehmen im Wettbewerb um öffentliche Aufträge und Konzessionen des Bundes beseitigt und der Verdrängungswettbewerb über die Lohn- und Personalkosten eingeschränkt werden. Unternehmen sollen ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern künftig tarifvertragliche Arbeitsbedingungen gewähren müssen, wenn sie öffentliche Aufträge und Konzessionen des Bundes ausführen.

Kritisiert hat die Clearingstelle Mittelstand den sich durch die geplanten Regelungen ergebenden massiven Bürokratie- und Komplexitätszuwachs sowohl für Auftraggeber als auch für Betriebe. Die zahlreichen neuen Nachweis-, Sicherstellungs- und Informationspflichten bedingen, dass sich insbesondere kleine und mittlere Unternehmen zukünftig nicht mehr an Ausschreibungen beteiligen würden.

Sie hat sich für rechtssichere und klare Regelungen bei der Anwendung und Umsetzung der Rechtsverordnungen ausgesprochen. Zudem hat sie für eine Beschränkung der Tariftreuepflicht auf bundesweite Mindestentgelte und eine Streichung bzw. Prüfung der Nachunternehmerhaftung plädiert.

Zum Ende des Berichtszeitraumes befindet sich der Gesetzesentwurf in der parlamentarischen Beratung im Bundestag.

Gesetz zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge

Auftraggeber: Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Zeitraum: 20. – 29. August 2025

Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung zielt darauf ab, öffentliche Vergabeverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen. Öffentliche Auftraggeber sollen bei der Durchführung von Vergabeverfahren entlastet, gleichzeitig die Hürden für Unternehmen bei der Teilnahme gesenkt werden. Zur Erreichung dieser Ziele werden die nationalen Vergaberegeln oberhalb der europarechtlich festgelegten Schwellenwerte angepasst. Darüber hinaus sollen Vergabe- und Nachprüfungsverfahren durch den Abbau bürokratischer Vorgaben sowie durch die Einführung und den Ausbau digitaler Prozesse effizienter und schneller gestaltet werden.

Begrüßt hat die Clearingstelle Mittelstand die verfolgte Zielsetzung der Beschleunigung, Vereinfachung und Digitalisierung des Vergaberechts sowie der Erhöhung der Teilnahmemöglichkeiten für kleine und mittlere Unternehmen. Positiv bewertet hat sie die angedachten Vereinfachungen in Bezug auf die Eigenerklärungen und Eignungsnachweise.

In ihrem Votum hat sie angeregt, bei der Ausgestaltung der neuen Regelungen sicherzustellen, dass die zentralen Vergabegrundsätze gewahrt bleiben.

Die Clearingstelle Mittelstand hat sich insbesondere für die Beibehaltung der Direktauftragswertgrenze von 15.000 EUR gemäß § 55 BHO ausgesprochen. Plädiert hat sie zudem für eine Vereinheitlichung der Vergabebestimmungen auf Länderebene, die Beibehaltung bewährter Regelungen, wie z.B. die aufschiebende Wirkung (§ 173 GWB) und

des § 108 GWB, sowie für eine präzisere Ausgestaltung einzelner Vorschriften, insbesondere zur Flexibilisierung nach § 97 GWB-E, zur Nachweispflicht, zur Zulassung von Nebenangeboten und zur Festschreibung der Textform.

Zum Ende des Berichtszeitraumes befindet sich der Gesetzesentwurf in der parlamentarischen Beratung im Bundestag.

Gesetz zur Sicherung von Tarifentgelten bei öffentlichen Vergaben in Nordrhein-Westfalen (Tarifentgeltsicherungsgesetz – TESG)

Auftraggeber: Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Zeitraum: 14. März – 3. April 2025

Ziel des Gesetzesentwurfs ist die Stärkung der Tarifbindung und der Schutz angemessen zahlender Unternehmen vor einem unfairen Unterbietungswettbewerb in öffentlichen Vergabeverfahren. Zu diesem Zweck sollen in bestimmten Branchen öffentliche Aufträge nur an Auftragnehmer vergeben werden dürfen, die sich verpflichten, Mindestentgelte zu zahlen, die in zu erlassenden Rechtsverordnungen festgelegt sind. Die Kontrolle des Gesetzes soll durch eine einzurichtende Prüfstelle „Tarifentgeltsicherung“ bei den Deutschen Rentenversicherungen Rheinland sowie Westfalen erfolgen. Die Clearingstelle Mittelstand hat den Entwurf in der vorliegenden Form aufgrund der zu erwartenden Auswirkungen insbesondere der bürokratischen Belastungen und Wettbewerbsnachteile für KMU abgelehnt.

Kritisiert hat sie, dass der Gesetzesentwurf zu mehr Bürokratie und Komplexität in Vergabeverfahren führt, was insbesondere den Zielen des Bürokratieabbaus widerspreche und Betriebe von Ausschreibungen abschrecken könnte. Zudem schaffe er Doppelstrukturen, fragmentiere das Vergaberecht weiter und lasse zentrale Umsetzungsfragen offen.

Am 15. Dezember 2025 wurde die Verbändeanhörung zu dem überarbeiteten Gesetzesentwurf eingeleitet.

STEUERRECHT

Siebte Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen

Auftraggeber: Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Zeitraum: 14. – 19. November 2025

Mit dem vorliegenden Entwurf werden mehrere Verordnungen in unterschiedlichen Bereichen des deutschen Steuerrechts angepasst. Seit dem Erlass der Sechsten Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen vom 19. Dezember 2022 hat sich in mehreren Bereichen des deutschen Steuerrechts fachlich notwendiger Anpassungsbedarf ergeben.

Die Clearingstelle Mittelstand hat das Meinungsbild der Beteiligten zusammengefasst.

IHK NRW und unternehmer nrw haben sich gegen die im Zuge der Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung vorgesehene Erweiterung der digitalen Schnittstelle um neue Vorgaben zum 1. Januar 2027 ausgesprochen.

Der VFB NW hat – obwohl er die Harmonisierung der Vergütungsregeln für Steuerberater und Rechtsanwälte grundsätzlich begrüßt – die diesbezügliche Änderung der Steuerberatervergütungsverordnung als nicht sachgerecht beurteilt. Dazu hat er angemahnt, auch zukünftig sicherzustellen, dass der Steuerberater für das Anfertigen digitaler Kopien die Dokumentenpauschale erhält.

IHK NRW und unternehmer nrw haben die geplante Regelung in der Betriebsstättengewinnaufteilungsverordnung, die in Zukunft immer auch die Anwendung der Mindestkapitalausstattungs-methode fordert, abgelehnt. Auch der VFB NW hat der diesbezüglichen Argumentation in der Verordnungs-begründung widersprochen und darüber hinaus die

Ausgestaltung der Mindestkapitalausstattungs-methode als strikte Untergrenze kritisiert.

Zum Ende des Berichtszeitraumes befindet sich der Verordnungsentwurf in der parlamentarischen Beratung im Bundestag.

WEITERE LANDESRECHT- LICHE VORSCHRIFTEN

Gesetz zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und anderer Gesetze

Auftraggeber: Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales des Landes
Nordrhein-Westfalen

Zeitraum: 12. September – 8. Oktober 2025

Das Änderungsgesetz zielt auf die weitere Beschleunigung und Vereinfachung von Genehmigungsverfahren von Verkehrsinfrastrukturprojekten für eine nachhaltige Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen ab. Dazu werden das Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen und das Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG NRW) angepasst. Vorgesehen ist, die Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren weiter zu digitalisieren, die Duldungspflichten von Grundeigentümern und die Möglichkeit einer frühzeitigeren vorzeitigen Besitzeinweisung auszuweiten. Des Weiteren soll der Bau von Windenergie- und Solaranlagen entlang von Landes- und Kreisstraßen erleichtert werden.

Betont hat die Clearingstelle Mittelstand mit Blick auf den erleichterten Bau von Windenergie- und Solaranlagen, dass Infrastrukturprojekte, die direkt mit der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts verknüpft sind – wie im Bereich Güterverkehr oder bei bedeutenden Industrieachsen – nicht zurückfallen dürfen. Im Sinne der Planbarkeit, Harmonisierung und Beförderung der Digitalisierung hat sie dafür plädiert, weitere Ausnahmen vom Planerfordernis sowie eine Harmonisierung mit § 17 Abs. 1 S.2 Ziffer 2 FStrG bzgl. der 1.500 Meter zu prüfen. Sie hat sich zudem dafür ausgesprochen, die verbindliche Nutzung der Baustellenkoordinationsplattform festzuschreiben sowie eine diesbezügliche Unterstützung der Kommunen. Die Digitalisierung der Verwaltungsprozesse müsse aus ihrer Sicht stringent vorangetrieben werden mit dem Ziel, den digitalen Prozess als Regelfall einzuführen.

Mit Blick auf weitergehende Vereinfachungen hat sie die Einführung praxistauglicher Stichtagsregelungen, Fristvorgaben für den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses bzw. der Genehmigung, Präklusionsregelungen, Zusammenlegung bzw. Entfall von Verfahrensschritten bei Doppelungen vorgeschlagen.

Verordnung über die Rangstelle von Erbbaurechten

Auftraggeber: Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

Zeitraum: 13. – 28. Februar 2025

Mit dem der Clearingstelle Mittelstand vorgelegten Verordnungsentwurf wird von der im ErbbauRG festgeschriebenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass bei der Bestellung des Erbbaurechts von dem Erfordernis der ersten Rangstelle abgewichen werden kann. Dass eine derartige Abweichung für die vorhergehenden Berechtigten und den Bestand des Erbbaurechts unschädlich ist, ist mittels eines Unschädlichkeitszeugnisses zu belegen.

Die Clearingstelle Mittelstand hat den Erlass einer Verordnung über die Rangstelle von Erbbaurechten begrüßt. Die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen von der Erstrangstelle abweichen zu können, wird als förderlich für die Attraktivität des Erbbaurechts bewertet.

Die Verordnung ist am 1. Mai 2025 in Kraft getreten.

Nordrhein-westfälische Verordnung über die Ausführung von Schornsteinfegerarbeiten

Auftraggeber: Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Zeitraum: 16. – 24. Oktober 2025

Das Ministerium hat der Clearingstelle Mittelstand den Entwurf einer nordrhein-westfälischen Verordnung über die Ausführung von Schornsteinfegerarbeiten mit Bitte um Prüfung der Mittelstandsverträglichkeit vorgelegt.



WERKSTATTGESPRÄCHE

Denkansätze für Vereinfachungen und Beschleunigungen im Naturschutzrecht

Impulsgeber: Mittelstandsbeirat NRW

Fertigstellung: September 2025

In Fortführung der Aktivitäten der vorherigen Berichtsjahre hat die Clearingstelle Mittelstand auch in 2025 bestehende Regelungen in den Fokus der Betrachtung gerückt. Ausgehend von der Mittelstandsagenda 2.0 des Mittelstandsbeirates, in der das Naturschutzrecht ausdrückliche Erwähnung findet, hat sie sich mit diesem Regelungskomplex intensiver auseinandergesetzt. In den besonderen Fokus der Betrachtung wurde das Themenfeld – naturschutzfachliche Kompensation – gerückt.

Auch hier nutzte die Clearingstelle Mittelstand wieder das bereits in den letzten Jahren erfolgreich eingesetzte Instrument des Werkstattgesprächs. Werkstattgespräche, in denen die Unternehmen und Behördenvertreter aus ihren Praxiserfahrungen berichten, stellen sich als geeignetes Format dar, die bestehenden Problemfelder zu identifizieren, um sodann gemeinsam in Überlegungen einzutreten, wie diese beseitigt bzw. abgemildert werden können.

Die Clearingstelle Mittelstand hat auf Basis der Ergebnisse des durchgeführten Werkstattgesprächs einen Ergebnisbericht erstellt.

Dieser Bericht enthält neben Vorschlägen zur Beschleunigung des naturschutzfachlichen Verfahrens eine Vielzahl von Vorschlägen und Denkansätzen, wie das bestehende Instrumentarium der Kompensation von Eingriffen optimiert, ergänzt und erweitert werden kann.

Beispiele sind die Einbindung von freiwilligen Maßnahmen in das Regelsystem, die Vereinheitlichung der Bevorratung von Flächen und der Bewertungsverfahren, die Bündelung von Kompensationsmaßnahmen (ggf. an Gewässern),

Vereinfachungen bezüglich der räumlichen und zeitlichen Durchführung von Maßnahmen sowie die Stärkung des Ökopunkte-Instruments.

Die Clearingstelle Mittelstand hat den Bericht mit den erarbeiteten Denkansätzen für Vereinfachungen und Beschleunigungen im Naturschutzrecht sowohl dem Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie als auch dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NRW übergeben.

WEITERGEHENDE UNTER- STÜTZENDE BERATUNG

Im Berichtsjahr 2025 hat die Clearingstelle Mittelstand darüber hinaus die jeweils zuständigen Ressorts zu den nachfolgenden Regelungsentwürfen unterstützend beraten:

Auf Landesebene betraf dies:

- Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO) hinsichtlich der neuen Tarifstelle Nr. 4.6.1.1.4 für die Genehmigung von Windenergieanlagen

Auf Bundesebene betraf dies:

- Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU)2023/2854 (Data Act-Durchführungsgesetz)
- Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb
- Verordnung zur Neuordnung des Ladesäulenrechts
- Gesetz zur Modernisierung der nationalen Umsetzung von Ökodesign, Energieverbrauchskennzeichnung und weiterer Regelungen
- Gesetz zum Bürokratierückbau in der Gewerbeordnung und dem Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz sowie anderer Rechtsvorschriften zur Aufhebung von Berichtspflichten

Auf EU-Ebene betraf dies:

- Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 1999/62/EG hinsichtlich der Verlängerung des Zeitraums, in dem emissionsfreie schwere Nutzfahrzeuge in den Genuss von erheblich ermäßigten Infrastruktur- oder Benutzungsgebührensätzen oder einer Befreiung von diesen Gebühren kommen können
- Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 765/2008, (EU) 2016/424, (EU) 2016/425, (EU) 2016/426, (EU) 2023/1230, (EU) 2023/1542 und (EU) 2024/1781 im Hinblick auf die Digitalisierung und gemeinsame Spezifikationen
- Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit (ECF), einschließlich des spezifischen Programms für Forschungs- und Innovationstätigkeiten im Verteidigungsbereich, zur Aufhebung der Verordnungen (EU) 2021/522, (EU) 2021/694, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/783 sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/696, (EU) 2023/588 und (EU) [EDIP]
- Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/1115 hinsichtlich bestimmter Verpflichtungen von Marktteilnehmern und Händlern

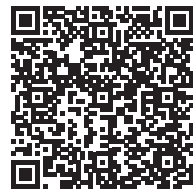
MITTELSTANDSBEIRAT NRW UND BERICHTERSTATTUNG IM WIRTSCHAFTSAUSSCHUSS

Am 31. März 2025 ist der Mittelstandsbeirat NRW mit Wirtschaftsministerin Neubaur und Johanna Antonie Tjaden-Schulte (Vorstandsmitglied der NRW.BANK) darüber in Austausch getreten, mit welchen Finanzierungslösungen neues Wachstum für den Mittelstand ermöglicht werden kann. Im Fokus stand dabei die Finanzierung des klimaneutralen und digitalen Wandels, insbesondere mit Blick auf die Aspekte nachhaltige Technologien, digitale Innovationen und moderne Produktion.

Der Mittelstandsbeirat NRW hat sich zudem auf eine neue Mittelstandsagenda verständigt, die zentrale Leitlinie für die kommenden Sitzungen in der laufenden Legislatur sein wird. Die Clearingstelle Mittelstand wurde gebeten, die bestehenden naturschutzfachlichen Regelungen mit dem Ziel der Verfahrensvereinfachung, -verbesserung und -beschleunigung einer Überprüfung zu unterziehen.

Am 7. Mai 2025 berichtete der Vorsitzende des Mittelstandsbeirates, Arndt G. Kirchhoff, im Ausschuss für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie über die Arbeit der Clearingstelle Mittelstand. Dabei stand zudem die konkrete Umsetzung der institutionellen Stärkung der Clearingstelle Mittelstand und der Austausch mit Institutionen anderer Bundesländer im Mittelpunkt. Herr Kirchhoff wiederholte seine Bitte an Wirtschaftsministerin Neubaur, die Clearingverfahren und die Beratungsmöglichkeiten der Clearingstelle Mittelstand innerhalb der Landesregierung noch breiter bekannt zu machen sowie für den Mehrwert der Clearingverfahren allgemein und das Potenzial der Clearingverfahren im Bestand zu werben.

In der Sitzung des Mittelstandsbeirates NRW am 4. November 2025 wurden seitens der Landesregierung initiierte Projekte, wie sich Verwaltungsprozesse mit Hilfe von Künstlicher Intelligenz schneller, effizienter und digitaler gestalten lassen, vorgestellt. Die Clearingstelle Mittelstand wurde seitens des Mittelstandsbeirates NRW gebeten, sich mit der Materie KI und Bürokratieabbau näher zu befassen.



Mittelstandsagenda 2.0

ZUSAMMENARBEIT & AUSTAUSCH

Am 26. Juni und 9. September 2025 stellte Frau Jahn im Rahmen von zwei Gesprächen mit einer Delegation aus Usbekistan bzw. aus Vietnam die Arbeit der Clearingstelle Mittelstand vor. Dabei ging es um die Themen Systematisierung der Gesetzgebung, Gesetzesfolgenabschätzung und Bürokratieabbau.

Der Austausch mit der usbekischen Delegation (Mitarbeiter des Instituts für Gesetzesfolgenabschätzung und des Justizministeriums) fand im Rahmen eines Rechtsberatungsprojekts zwischen der EU und der Republik Usbekistan statt und wurde von der Deutschen Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit (IRZ) durchgeführt. Die Einbindung der Clearingstelle Mittelstand fand auf Einladung des Justizministeriums NRW statt.

Im Fokus des Fortbildungsseminars für vietnamesische Ministerialbeamte, das von der Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ) für Vietnam mit ausgerichtet wurde, standen zudem die Themen bessere Rechtssetzung und Behördenaufbau.

Am 26. und 27. November 2025 fand das gemeinsame Jahrestreffen der Normenkontrollräte und Clearingstellen des Bundes und der Länder (Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen, Thüringen, Niedersachsen und NRW) in Erfurt statt.

Auf der Agenda standen vielfältige Themen des Bürokratieabbaus, der Entlastung der Wirtschaft von Bürokratie, Praxis- und Digitalchecks für Gesetze und Verordnungen, die Reduzierung von Berichts- und Dokumentationspflichten

sowie generell die föderale Modernisierungsagenda. Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der Thüringer Staatskanzlei, Stefan Gruhner, berichtete über die aktuellen Aktivitäten der Thüringer Landesregierung zum Bürokratieabbau und stellte das Erste Thüringer Entlastungsgesetz, das das Kabinett auf den Weg gebracht hat, vor.

AUSBLICK

Im kommenden Jahr wird sich die Clearingstelle Mittelstand intensiver mit dem Thema „Nutzung von KI zum Bürokratieabbau für den Mittelstand“ befassen. Zum Einstieg in dieses Themengebiet nahm der Beteiligtenkreis der Clearingstelle Mittelstand zusammen mit Vertretern des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen bereits Einblick in die von der IHK Region Stuttgart entwickelten KI-basierten Tools zur Identifizierung und zum Abbau bürokratischer Pflichten für Unternehmen.

Auf der Agenda steht in diesem Kontext zudem die Rule-mapping-Methode.

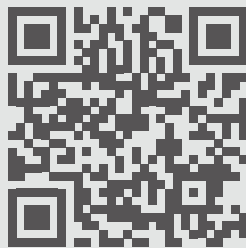
Neben der Beratung der Landesregierung zu in Erarbeitung und Änderung befindlichen Vorhaben wird sie ihre Arbeit mit Blick auf das Bestandsrecht weiter fortsetzen. Inhaltliche Richtschnur dafür bildet die Mittelstandsagenda 2.0 des Mittelstandsbeirates NRW.

Die Clearingstelle Mittelstand wird im Vorfeld von Bestandsverfahren das Instrument der Werkstattgespräche weiterhin zum Einsatz bringen. Es hat sich bewährt. So zeigen die bereits in den letzten Jahren durchgeführten Werkstattgespräche, dass dieses Dialogformat ein geeignetes Instrument ist, bestehende Hemmnisse und Hürden zu identifizieren. Darüber hinaus gibt es Raum, gemeinsam unter Beteiligung von Vertretern der mittelständischen Wirtschaft und der Verwaltung Vorschläge und Ansatzpunkte für Erleichterungen bzw. Änderungen zu erarbeiten.

So können Werkstattgespräche einen Beitrag zum Abbau von überbordender Bürokratie und zur Vereinfachung von Rechtsvorschriften leisten sowie zur Entlastung von mittelständischen Unternehmen und zur Beschleunigung von Prozessen.

31. Dezember 2025

EINBLICKE



Die Clearingstelle Mittelstand im Internet



Werkstattgespräche



Leitfaden zur Einbindung der Clearingstelle Mittelstand

**Clearingstelle Mittelstand
des Landes NRW bei IHK NRW**

Ernst-Schneider-Platz 1
40212 Düsseldorf

Tel. 0211.71 06 48 9-0
info@clearingstelle-mittelstand.de
www.clearingstelle-mittelstand.nrw

